

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuss)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 18/10837, 18/10924 Nr. 2.3 –**

Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung

A. Problem

Der Überarbeitungsbedarf bei der bestehenden Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) ergibt sich aus der Änderung der unionsrechtlichen Rahmenbedingungen durch Ablösung der bisherigen EG-F-Gas-Verordnung (EG) Nr. 842/2006 durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 sowie der Novellierung unionsrechtlicher Durchführungsregelungen. Diese Änderungen erfordern zahlreiche Anpassungen des nationalen Rechts, da einerseits nationale Regelungen nun EU-rechtlich getroffen wurden und andererseits erweiterte EU-rechtliche Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Der Deutsche Bundestag hatte in seiner 190. Sitzung am 22. September 2016 der Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung – Drucksachen 18/8959, 18/9129 Nr. 2.2, 18/9705 – mit den genannten Änderungen zugestimmt.

Der Bundesrat hat in seiner 951. Sitzung am 25. November 2016 dieser Verordnung mit bestimmten, im Einzelnen auf Bundesratsdrucksache 580/16 (Beschluss)/Drucksache 18/10837 Anlage 2, aufgeführten Änderungsmaßgaben zugestimmt. Die Änderungsempfehlungen sind überwiegend redaktioneller, technischer und klarstellender Natur und sollen dem Verordnungszweck noch besser Rechnung tragen.

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Änderungsmaßgaben des Bundesrates unverändert zu übernehmen.

Auf Grund des § 67 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist die neu gefasste Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung dem Deutschen Bundestag zuzuleiten.

B. Lösung

Zustimmung zu der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Änderung oder Ablehnung der Verordnung.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung auf Drucksache 18/10837 zuzustimmen.

Berlin, den 25. Januar 2017

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bärbel Höhn
Vorsitzende

Karsten Möring
Berichterstatter

Ulli Nissen
Berichterstatterin

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Peter Meiwald
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Karsten Möring, Ulli Nissen, Ralph Lenkert und Peter Meiwald

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 18/10837** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Drucksache 18/10924 Nr. 2.3) am 19. Januar 2017 an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

1. Anpassung der Sachkundeanforderungen

Kern der Änderungen ist die Anpassung der Verfahren und Anforderungen für die Sachkunde für Personen und Unternehmen für Tätigkeiten, die neu in das EU-Recht einbezogen wurden. Dies sind zum einen Dichtheitskontrollen sowie Installation, Wartung, Instandhaltung, Reparatur und Stilllegung von Kühltastkraftfahrzeugen und -anhängern (bislang war hier nur die Rückgewinnung geregelt) sowie Installation, Wartung, Instandhaltung, Reparatur und Stilllegung von allen elektrischen Schaltanlagen bzw. die Rückgewinnung aus allen stationären elektrischen Schaltanlagen (bisher nur Rückgewinnung aus Hochspannungsschaltanlagen). Dementsprechend wurde der Katalog des § 5 Absatz 2 ChemKlimaschutzV, der die Zertifizierungsvoraussetzungen für Personen national konkretisiert, angepasst. Im Rahmen der Eingliederung der neuen Sachkundeanforderungen in § 5 war auf ein horizontal ausgewogenes Anforderungsprofil bei den betroffenen Sektoren zu achten. Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Anforderungen für den Kältesektor, den Umgang mit Lösungsmitteln und elektrischen Schaltanlagen wird nun auch für anspruchsvolle Tätigkeiten (Installation etc.) an elektrischen Schaltanlagen der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung gefordert.

Insgesamt bleiben aber die bestehenden Strukturen für den Sachkunderwerb für die bisher geregelten, aber auch für die neuen Sektoren unverändert: Es werden weiterhin die Kammern und Innungen sowie behördlich anerkannte Stellen zur Abnahme der Prüfungen und Ausstellung von Bescheinigungen zuständig sein. Über die EU-rechtlichen Mindestanforderungen hinausgehende Vorgaben zu Lehrinhalten oder Kursdauer werden nicht vorgeschlagen.

2. Redaktionelle Anpassungen und Streichung von Regelungen

Der Verordnungsvorschlag enthält eine Vielzahl redaktioneller Anpassungen bzw. Aktualisierungen von Verweisen auf EU-Recht. Darüber hinaus werden nationale Regelungen im Hinblick auf nun EU-einheitliche Vorgaben gestrichen. Dies betrifft vor allem Dichtheitskontrollen an Kälteanlagen in Kühltastkraftfahrzeugen und -anhängern, Reparaturpflichten für bestimmte mobile Einrichtungen sowie die Anforderungen zur Kennzeichnung. Da für die besondere Militärausnahme in § 5 Absatz 1 Satz 2 kein EU-rechtlicher Spielraum mehr besteht, wurde sie gestrichen. § 24 des Chemikaliengesetzes bleibt unberührt. Darüber hinaus wurde auf die Beschäftigungspflicht in § 5 Absatz 1 Satz 12 Nummer 4 verzichtet, die nicht mehr zeitgemäß erscheint.

3. Klarstellungen

a) Einige Bestimmungen der neuen Verordnung (EU) Nr. 517/2014 sind nicht aus sich heraus vollziehbar und damit auch nicht unmittelbar aufgrund der Blankettnorm des Chemikaliengesetzes im Wege der Chemikalien-Sanktionsverordnung sanktionierbar.

– Dies betrifft vor allem den gesamten Komplex von EU-Vorschriften, die auf Zertifizierungen Bezug nehmen. Diese Bestimmungen müssen national durch Einbeziehung in die nationalen Verfahren zum Erwerb der Sachkunde konkretisiert werden.

– Auch war es notwendig, die Kennzeichnungsvorschriften zu ergänzen: Zum einen ist es im Hinblick auf die Sanktionierung der Vorgaben des Artikels 12 Absatz 6 notwendig, in § 7 Absatz 2 den Normadressaten zu nennen. Darüber hinaus war die Anforderung, Angaben in deutscher Sprache zu machen, auf Werbematerialien zu erweitern.

b) Unabhängig davon werden anlässlich der Anpassung bestehende Bestimmungen durch textliche Klarstellungen praxisgerechter gestaltet. Dies betrifft die Einfügung einer Definition für den Begriff „Normalbetrieb“ in § 2 sowie die Klarstellung des Bezuges auf Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 in § 4 Absatz 3 Satz 3. Um den Vollzug der F-Gas-Sachkundeforderungen zu erleichtern, wurden gleichzeitig alle auf die F-Gas-Sachkunde bezogenen Regelungen in der Chemikalien-Klimaschutzverordnung zusammengefasst.

4. Sanktionierung

Schließlich enthält die Verordnung sämtliche Sanktionsvorschriften, die aufgrund notwendiger Konkretisierungen nicht unmittelbar über die Chemikalien-Sanktionsverordnung erfolgen konnten. Dies schließt die Formulierung eines Verbotes des Inverkehrbringens fluorierter Treibhausgase ohne Quote mit der entsprechenden Strafvorschrift in § 11 ein.

Der Deutsche Bundestag hatte in seiner 190. Sitzung am 22. September 2016 der Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung – Drucksachen 18/8959, 18/9129 Nr. 2.2, 18/9705 – mit den genannten Änderungen zugestimmt.

Der Bundesrat hat in seiner 951. Sitzung am 25. November 2016 dieser Verordnung mit bestimmten, im Einzelnen auf Bundesratsdrucksache 580/16 (Beschluss)/Drucksache 18/10837 Anlage 2, aufgeführten Änderungsmaßnahmen zugestimmt. Die Änderungsempfehlungen sind überwiegend redaktioneller, technischer und klarstellender Natur und sollen dem Verordnungszweck noch besser Rechnung tragen.

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Änderungsmaßnahmen des Bundesrates unverändert zu übernehmen.

Auf Grund des § 67 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist die neu gefasste Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung dem Deutschen Bundestag zuzuleiten.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse und des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 129. Sitzung am 25. Januar 2017 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, der Verordnung auf Drucksache 18/10837 zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 102. Sitzung am 25. Januar 2017 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, der Verordnung auf Drucksache 18/10837 zuzustimmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hatte zu der Verordnung die in der Beschlussempfehlung und Bericht auf Drucksache 18/9705 bereits wiedergegebene Stellungnahme übermittelt.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/10837 in seiner 103. Sitzung am 25. Januar 2017 abschließend ohne Debatte behandelt.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/10837 zuzustimmen.

Berlin, den 25. Januar 2017

Karsten Möring
Berichterstatter

Ulli Nissen
Berichterstatterin

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Peter Meiwald
Berichterstatter

